

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14. August 2009

Seite 78

62. Jahrgang – Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

13. Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Coburg

3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung des Kommunalunternehmens CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg des Kommunalunternehmens CEB (Straßenreinigungssatzung)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens CEB (Kostensatzung-KU)

Stadt Coburg

13. Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Coburg

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003, zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Okt. 2006 (GVBl. S. 2407), in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dez. 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Aug. 2008 (GVBl. S. 783) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dez. 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl. S. 312), erlässt die Stadt Coburg folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der 12. Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Coburg vom 31.07.2006 (Coburger Amtsblatt vom 4. Aug. 2006) erhält folgenden Satz 2:

„Im Jahr 2009 wird der verkaufsoffene Sonntag auf den 27. September vorverlegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 07.08.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung des Kommunalunternehmens CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dez. 2007 (GVBl. S. 958), Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, 580) in Verb. mit § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004)

erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung des Kommunalunternehmens CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

§ 1

- § 5 Absatz 5 Nrn. 1 und 2 werden wie folgt geändert:
vor den Worten „Kubikmeter“ wird das Wort „angefangener“ gestrichen.
- § 5 Absatz 10 Nr. 1 wird nach den Worten „Bauschutt bis 100 l,“ wie folgt neu gefasst:
„Grünabfälle bis 1 m³ (auch Wurzelstöcke bis 20 cm Durchmesser) und Wertstoffe nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des CEB in haushaltsüblichen Mengen: gebührenfrei;“
- § 5 Absatz 10 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sperrmüll, Kleinmüll, Altholz und Abfälle, die nicht unter die Nrn. 1 und 2 fallen, nicht jedoch Bauschutt (dazu oben unter Nr. 1 und 2): bei normaler Kofferraummenge bis 1 m³ pro Anlieferung.“

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Coburg, 23.07.2009
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgung- und Baubetrieb AÖR
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, 580), Art. 24, 89 BayGO vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einer Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche und deren Versiegelungsgrad angesetzt.“

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird mit dem erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Coburg, 28.07.2009
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg des Kommunalunternehmens CEB (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dez. 2007 (GVBl. S. 958)

erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg des Kommunalunternehmens CEB (Straßenreinigungssatzung),

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung) vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31, Seite 132 vom 19.08.2005) wird wie folgt geändert:

1. Gruppe 5:
Straßen mit Reinigung an 1 (einem) Tag
in der Woche:
- 1.1 Hinter „Schloßberg“ wird folgende
neue Zeile eingefügt:

„Schloß Hohenfels
(Zufahrt von Küregrund bis Schloß)“

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Coburg, 23.07.2009
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens CEB (Kostensatzung-KU)

Der Verwaltungsrat beschließt das anliegende

Kostenverzeichnis (Juli 2009 neu),

das Bestandteil dieses Beschlusses ist.
(Seite 80, 81 dieses Amtsblattes).

Coburg, 23.07.2009
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AÖR
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Kostenverzeichnis zur Kostensatzung-KU (Kostenverzeichnis-KU)		
Juli 2009 (neu)		
Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Auskünfte, Bescheinigungen und Fristverlängerungen	
1.1	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 - 75,00 €
1.2	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
1.3	Fristverlängerungen	
a)	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
b)	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 60,00 €
1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 €
1.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus statistischen und sonstigen Unterlagen	5,00 - 75,00 €
2.	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 - 150,00 €
3.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
3.1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 - 150,00 €
3.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 - 2.500,00 €

Kostenverzeichnis zur Kostensatzung-KU (Kostenverzeichnis-KU)		
Juli 2009 (neu)		
Nr.	Bezeichnung	Gebühr
3.3	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
a)	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10,00 €
b)	sonst	12,50 - 200,00 €
4.	Gebühren für Aufbruchgenehmigungen	
4.1	Aufbruchgenehmigung für neu zu verlegende TK-Linien gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 3 TKG	
a)	Verwaltungsgebühr	50,00 - 2.000,00 €
b)	Sondernutzungsgebühr	gebührenfrei
4.2	Aufbruchgenehmigung an vorhandenen TK-Linien	
a)	Verwaltungsgebühr	50,00 - 2.000,00 €
b)	Sondernutzungsgebühr	gebührenfrei
4.3	Sonstige Aufbruchgenehmigungen	
a)	Verwaltungsgebühr	10,00 - 200,00 €
b)	Sondernutzungsgebühr	50,00 - 2.000,00 €
5.	Vollzug von Satzungen/Verordnungen	
5.1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 - 400,00 €
5.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10,00 - 1.250,00 €
5.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 5.2	10,00 - 600,00 €
5.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 600,00 €
5.5	Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	25,00 - 500,00 €

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖